

Bekanntmachung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaage -Waaggebührenordnung- vom 11. Dez. 2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11. Dez. 2001 folgende Gebührenordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Waagen werden Benutzungsgebühren (Waaggebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer eine Gemeindewaage in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

Die Gebühren betragen:

	Schlachtraum Balkenwaage	Transportable Viehwaage	Stationäre Waage Schönenbach
1. Wiegen von toten Gegenständen	3,50 €	3,50 €	2,50 €
2. Wiegen von Vieh, Großvieh oder Klein- vieh, je Stück	3,50 €	3,50 €	2,50 €

§ 4

Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Waage.
- (2) Die Gebühren sind mit Abschluss der Wiegung zur Zahlung fällig und an den Waagmeister zu entrichten. Die Wiegeurkunde darf erst nach Zahlung der Gebühren ausgehändigt werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Jan. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Waaggebührensatzung vom 17. Jan. 1967 außer Kraft.

Schluchsee, den 11. Dez. 2001

Ehret, Bürgermeister

Diese Satzung wurde entsprechend der Satzung der Gemeinde Schluchsee über die Durchführung der öffentlichen Bekanntmachungen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Schluchsee (Schluchseer Rundschau), Ausgabe vom

13. Dez 2001	Nr. 50
--------------	--------

bekanntgemacht.

Der Bekanntmachung in der Schluchseer-Rundschau war folgender Hinweis angefügt:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung, oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Damit war die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des

13. Dez. 2001

rechtswirksam vollzogen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am

13. Dez. 2001

angezeigt.

Schluchsee, den .13. Dez. 2001

i.A. (Steinert)

Verteiler: Sammlung I
Sammlung Ia
Sammlung Ib
Kurverwaltung
OV Blasiwald
OV Schönenbach
Zu den Akten

Stückkalkulation:

1. Personalkosten pro Wägung

a) transportable Viehwaage Faulenfürst	3,50 €,
b) Balkenwaage Schlachtraum Faulenfürst	3,50 €,
c) stationäre Viehwaage Schönenbach	2,50 €.

Verwaltungsaufwand:	kein Ansatz
Eichgebühren und Waagenunterhaltung:	kein Ansatz

Gebühreobergrenze sind die obigen Personalstückkosten.

Die Wiegegebühren werden in der Höhe der Personalstückkosten wie folgt festgesetzt:

a) Wägung mit der transportablen Viehwaage	3,50 €/Stück,
b) Wägung mit der Schlachtraumbalkenwaage	3,50 €/Stück,
c) Wägung mit der stationären Viehwaage Schönenbach	2,50 €/Stück,